

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Festsetzungen für Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- (1) Auf den festgesetzten Grünflächen mit Kennzeichnung Dauerkleingärten sind nur solche bauliche Anlagen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der Grünflächen dienen. Hierzu zählen auch der Kleingartenanlage dienende zweckgebundene bauliche Anlagen, wie jeweils ein Gemeinschaftshaus, wenn sie sich in das Orts- u. Landschaftsbild einfügen.
- (2) Auf Flächen, die als Grünflächen "Dauerkleingärten" festgesetzt sind, ist auf je einer Kleingartenpachtfläche eine ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterkellerte bauliche Anlage zulässig, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden darf.

Mindestgrößen

 Die Mindestgröße der Kleingartenpachtfläche wird festgesetzt auf 200 qm.

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 sowie § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- (1) Bei Kleingartenpachtflächen, ab einer Größe von 150 qm, ist eine Laube in einfacher Ausführung zulässig, wenn die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen 18 qm einschl, überdachtem Freisitz nicht übersteigen.
- (2) Auf Kleingartenpachtflächen unter 150 qm sind nur Geräteschuppen zulässig bis höchstens 12 qm Grundfläche.

Besondere Festsetzungen

- (1) Die max. Firsthöhe der Lauben wird auf höchstens 3.5 m festgesetzt, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche. Die Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes dürfen 0.5 m nicht übersteigen.
- (2) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Schuppen und Aborten ist nicht zulässig. Ebenso sind fest installierte Schwimmbecken, ortsfeste freistehende Kamine u. Feuerstätten unzulässig.

Ausnahmsweise ist ein Kleingewächshaus je Kleingartenpachtfläche zulässig, wenn es ausschließlich gärtnerisch genutzt wird und 5 qm Grundfläche bzw. 9 cbm umbauten Raum nicht überschritten werden.

- (3) Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO und Einrichtungen für die Tierhaltung sind unzulässig.
- (4) Stellplätze sind im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig. Sie sind nur als Gemeinschaftsanlagen anzuordnen.
- (5) Die Zahl der erforderlichen Stellplätze wird auf einen, je 4 vorhandener Kleingartenpachtflächen festgesetzt (§ 118 Abs. 4 HBO).

(6) Die Errichtung von baul. Anlagen (Lauben) an der seitlichen Kleingartenparzellengrenze ist zulässig, wenn ein Anbau auf der Nachbarparzelle sichergestellt werden kann. Im übrigen ist ein Mindestabstand zur jeweiligen Kleingartenparzellengrenze von 2,00m einzuhalten. (§ 118 HBO) (7) Einfriedigungen, wie Hecken, Zäune und geschlossene Strauchpflanzungen als Abgrenzung sind nur zu inneren Erschließungswegen zulässig, wenn eine Höhe von 1,30m nicht überschritten wird.

(8) Ziergehölze (Nadel- und Laubgehölze) sind in den einzelnen Gärten nur zulässig, wenn sie in ausgewachsenem Zustand eine Höhe von 2,50m nicht überschreiten.

Hinweise

Wird ein Bebauungsplan im Sinne des §30 BBauG für einen Teilbereich dieses Bebauungsplanes aufgestellt und rechtskräftig, so treten die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in dem betreffenden Teilbereich außer Kraft.

Die rechtsverbindlichen Festsetzungen von Fluchtlinienplänen werden durch die Festsetzungen dieser Bebauungspläne nicht berührt. Die Bebauungspläne bestehen aus dem Plan i. M. 1:5000 mit Festsetzungen durch Text.





mit Verfügung vom 17. Dez. 1984 34 - 61d 04 - 01 (01) -

20 November 1983



Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBLT S.2256) ortsüblich bekanntzumachen

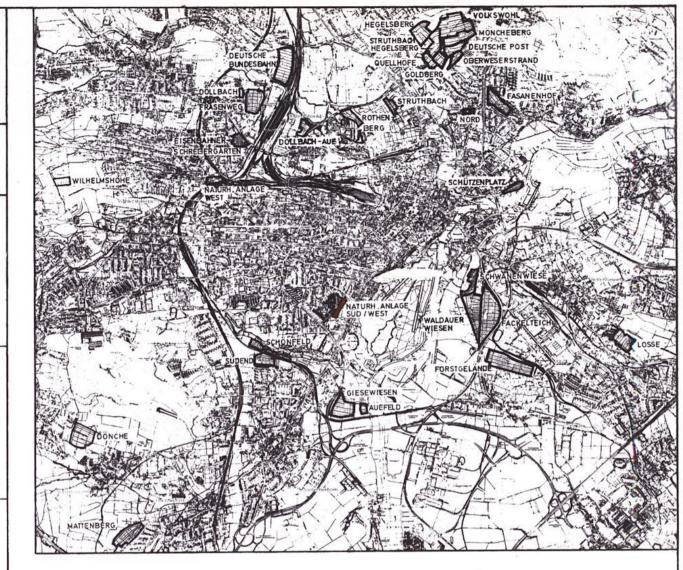


Die Übereinstimmung der Plandarstellung sowie der Aufstellungs-, Offenlegungsund Beschlußvermerke mit dem Original wird bescheinigt



Die Genehmigung wurde bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 2 g. vom 4. 2. 85 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.





STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN

M. 1: 5000

DAUERKLEINGÄRTEN

GELTUNGSBEREICH:

22. NATURHEILANLAGE SÜD/WEST Stadtteil Süd

NR. 2 M-SW/22